

Unfall vor Skiferien – Geld für Skipässe zurück?

«Wir haben unsere Skiferien schon früh gebucht und die Skipässe ebenfalls bereits schon gekauft, da es einen Frühbucherrabatt gab. Leider hat sich meine Frau den Arm gebrochen und unsere Skiferien fallen ins Wasser. Gemäss Auskunft des Bergbahnunternehmens, wo wir die Skipässe bezogen haben, können wir die Skipässe nicht stornieren und erhalten unser Geld daher nicht zurück. Das ist ärgerlich. Wie können wir für das nächste Mal vorsorgen?»

Wer einen Skipass kauft, schliesst einen Kaufvertrag gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht ab. Praktisch alle Bergbahnunternehmen, die Skipässe anbieten, haben Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ausgearbeitet, welche als besondere Vertragsbestimmungen zu den gesetzlichen Bestimmungen hinzutreten oder diese abändern. Mit dem Kauf der Skipässe willigt man somit gleichzeitig in die jeweiligen AGB des Bergbahnunternehmens ein. Die Frage, ob eine Rückerstattung von gekauften Skipässen möglich ist, lässt sich in den meisten Fällen nach einem Blick in die AGB beantworten. Viele Bergbahnunternehmen schliessen eine Rückerstattung grundsätzlich aus, unabhängig vom konkreten Stornierungsgrund. Oft wird beim Kauf daher eine «Zusatzversicherung» angeboten, die

eine kostenlose Stornierung ermöglicht. Andere Bergbahnunternehmen verlangen ein ärztliches Zeugnis, wenn ein Unfall oder eine Krankheit als Rückerstattungsgrund angegeben wird. Allerdings wird die Rückerstattung nur für den Skipass derjenigen Person gewährt, die den Skipass unfall- oder krankheitsbedingt nicht nutzen kann. Teilweise gibt es Ausnahmen für Eltern, deren kleines Kind zufolge Krankheit oder Unfall zu Hause bleiben muss; die Rückerstattung wird dann auch demjenigen Elternteil zugesprochen, der das Kind betreuen muss. Die jeweiligen AGB und die Praxis der Bergbahnunternehmen können also variieren. Es ist daher ratsam, sich vor dem frühzeitigen Buchen von Skipässen über allfällige Stornierungsbedingungen über die Webseite des jeweiligen Bergbahnunternehmens

zu informieren für den Fall, dass man wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr Skifahren kann. Alternativ bietet sich eine Zusatzversicherung an, gerade, wenn man Skipässe für mehrere Tage bucht, die entsprechend teuer sind. Vor Abschluss einer Zusatzversicherung sollte man sich aber bei der Reiseversicherung erkundigen, ob eine Übernahme der Skipasskosten abgedeckt ist.



**Selina Grass,
Rechtsanwältin & Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG | Gossau
www.kuenglaw-sg.ch**